

## SCHULGELDTARIFE

### 1. Schulgelder

1.1 Für Erwachsene besteht die Möglichkeit zum Bezug eines (5-er, 10-er) Abonnements. Der Einheitstarif pro 10 Min. Unterricht beträgt Fr. 20.00.

### 1.2 Schulgelder pro Semester für nachstehendes Unterrichtsangebot:

<i>Angebot</i>	<i>Unterrichtszeit pro Woche</i>	<i>Kosten</i>
Musik und Bewegung für Eltern und Kind	45 Min. in Gruppen	CHF 390.00
Musik und Bewegung für Kinder im Klein- und Grosskindergarten	45 Min. in Gruppen	CHF 280.00
Spielerischer Instrumentalunterricht	45 Min. in Gruppen	CHF 280.00
	30 Min. einzeln	CHF 370.00
Geigenunterricht nach Suzuki	30' einzeln + 45' Gruppen	CHF 465.00
	45' einzeln + 45' Gruppen	CHF 640.00
Musik und Bewegung plus	45 Min. in Gruppen	CHF 140.00
Instrumentalunterricht bis zum vollendeten 20. Altersjahr (inkl. Groove)	30 Min.	CHF 370.00
	45 Min.	CHF 555.00
Instrumentalunterricht Erwachsene/Auswärtige	30 Min.	CHF 930.00
	45 Min.	CHF 1'395.00
Ateliers, Workshops Erwachsene	je nach Angebot	
Abonnement Erwachsene	30 Min. 5er Abo	CHF 300.00
	45 Min. 5er Abo	CHF 450.00
	30 Min. 10er Abo	CHF 600.00
	45 Min. 10er Abo	CHF 900.00

1.3 Der Instrumentalunterricht beginnt normalerweise in der 3. Klasse. In Ausnahmefällen und bei einzelnen Angeboten kann auch früher mit dem Instrumentalunterricht begonnen werden.

### 2. Ermässigungen und Abzüge

2.1 Bei Gruppenunterricht im Instrumentalfach (ab zwei Schüler/innen) werden die Ansätze um die Hälfte reduziert.

2.2 Auf schriftliches Gesuch hin werden auf die Grundtarife des Instrumentalunterrichts den Musikschülerinnen und -schülern von Sarnen, abhängig vom steuerbaren Einkommen des gesetzlichen Vertreters, Ermässigungen gewährt.

**Das Gesuch muss anfangs Schuljahr, bis Ende September, schriftlich an die Musikschule eingereicht werden und gilt für ein ganzes Schuljahr.**

Für eine Ermässigung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Das 20. Altersjahr darf während des laufenden Semesters nicht überschritten sein.
- b) Die Schülerin / der Schüler muss sich noch in der Berufsausbildung oder im Studium befinden.
- c) Das steuerbare Einkommen darf CHF 36'000.00 nicht übersteigen.
- d) Entsprechen die massgeblichen Steuerwerte offensichtlich nicht der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des gesetzlichen Vertreters oder fehlen Steuerwerte, so kann die Schulgeldermässigung nach Ermessen festgelegt oder verweigert werden, wobei vornehmlich Erfahrungszahlen, Vermögensentwicklung und Lebensaufwand berücksichtigt werden.
- e) Massgebend sind die definitiven oder provisorischen Steuerzahlen des betreffenden Jahres.

### 2.3 Ermässigungen

Steuerbares Einkommen	<i>Ermässigung</i>
bis CHF 12'000.00	50 %
CHF 12'001.00 bis CHF 24'000.00	30 %
CHF 24'001.00 bis CHF 36'000.00	20 %

- 2.4 Auf schriftliches Gesuch hin kann ein Geschwisterrabatt ab drittem Kind gewährt werden (Rechnung beilegen), wenn das steuerbare Einkommen des gesetzl. Vertreters CHF 50'000.00 nicht übersteigt. Der Rabatt für das dritte Kind beträgt 50 %, ab viertem Kind 75 %.